

Sehr geehrte Eltern,

in unserer Schulgemeinschaft sollen sich alle Kinder wohlfühlen, geborgen sein und aufeinander Rücksicht nehmen. Unsere Kinder brauchen nicht nur Leistungsanforderungen, sondern auch Ermutigung, Trost, Zuspruch, Unterstützung, Ansporn und Förderung, wenn ihnen etwas in besonderer Weise gelingt oder wenn bei der Lösung von bestimmten Aufgaben Probleme und Schwierigkeiten auftreten.

Grundsatz der Schule ist es, das Positive in Ihrem Kind zu sehen. Zum Lebensumfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessenunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteile menschlichen Zusammenlebens sind.

Treten Probleme auf, so werden wir folgenden Maßnahmenkatalog anwenden:

A Pädagogische Maßnahmen

I. Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen.

II. Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:

- 1.** die mündliche Rüge, gegebenenfalls mit einem schriftlichen Hinweis an die Erziehungsberechtigten,
- 2.** die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
- 3.** die Auferlegung besonderer Pflichten, z. B. nachmittags Reinigungsarbeiten zu übernehmen,
- 4.** die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
- 5.** die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,
- 6.** die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde,
- 7.** der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
- 8.** die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
- 9.** die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,

10. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen,

11. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,

12. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse.

III. Über Maßnahmen nach Nr. 11, 12 entscheidet der Schulleiter, ansonsten in der Regel der/die Fachlehrer/-in. Bei Maßnahmen nach Nr. 11, 12 wird in der Regel die Klassenkonferenz beteiligt.

IV. Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 11, 12 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.

B Ordnungsmaßnahmen

I. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen können gegenüber Schülerinnen und Schülern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

II. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft oder den Schulleiter,

2. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrages),

3. die Kündigung des Schulvertrages.

III. Über die Abmahnung und die Kündigung des Schulvertrags entscheidet der Schulträger. Der Empfehlung durch den Schulleiter geht in der Regel eine Beteiligung der Lehrerkonferenz voraus. Der Elternvertretung kann gehört werden. Für die Kündigung des Schulvertrags als Ordnungsmaßnahme sind die im Schulvertrag vereinbarten Gründe maßgeblich.

IV. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrags gibt der Schulträger den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler Gelegenheit zur Äußerung.

gez. Ilka. Weigt
Schulleiterin